



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Sonder-Nr. 3

Mittwoch, 21. März 2012

Jahrgang 108

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

04.11.2 Bebauungsplan Floßlendstraße/Zeillergasse/Floßlendplatz, Beschluss.....	2
04.15.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße/Alte Poststraße, ENW-ÖWG, Beschluss.....	4
07.06.2 Bebauungsplan Sternäckerweg/Ostbahnstraße, EKZ Interspar - Murpark, Beschluss.	7
15.06.0 Bebauungsplan Peter-Rosegger-Straße, Hummel-Kaserne, Beschluss.....	11
Impressum.....	15

A14_K_917_2006-23

04.11.2 Bebauungsplan

„Floßlendstraße – Zeillergasse – Floßlendplatz“

2. Änderung

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.03.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.11.2 Bebauungsplan „Floßlendstraße – Zeillergasse - Floßlendplatz“, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. 49/2010, in Verbindung mit § 8 und § 89 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 5 BAUGRENZLINIEN

§5(2) lautet nun:

- (2) **Zum Schleifbach ist ein mindestens 5m breiter Uferstreifen (5m zum Gewässer ab der Ufermaueroberkante) von sämtlichen baulichen Anlagen (wie z. B. Tiefgaragen, Zäune, Lüftungsschächte, Müllplätze) und dergleichen freizuhalten. Ausgenommen davon ist die Herstellung eines Geh- und Radweges entlang des Schleifbaches, mit einem Mindestabstand von 3m zum Gewässer ab der Ufermaueroberkante bzw. die erforderliche Anbindung zu einer Brücke über den Schleifbach.**

§5(3) - es werden folgende fett hervorgehobene Stellen hinzugefügt:

- (3) Entlang der Floßlendstraße sind außerhalb der Baugrenzlinie keine oberirdischen baulichen Anlagen, wie Auskragungen, Balkone, Kellerabgänge, Nebengebäude, Pergolakonstruktionen etc. zulässig (**ausgenommen ein Werbepylon bis maximal 6m Höhe auf Grundstück 1901** bzw. freie Autoabstellplätze auf den im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen).

§ 15 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes, beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Alle übrigen Festlegungen des 04.11.1 Bebauungsplanes bleiben aufrecht.
- (3) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf bzw. ist im Internet unter www.graz.at/Bebauungsplanung einzusehen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14_027761/2011-14

**04.15.0 Bebauungsplan
Waagner-Biro-Straße, Alte Poststraße
„ENW-ÖWG“
IV. Bez., KG Lend**

Beschluss

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.03.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **04.15.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße, Alte Poststraße, „ENW-ÖWG“** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung) und § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird zu den Bauplatzgrenzen die offene Bauungsweise festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad beträgt höchstens: 0,35.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für unterirdische Gebäudeteile, Nebengebäude, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, überdachte Fahrradabstellbereiche, eingehauste Mülllagerflächen,

Pergolakonstruktionen, Einfriedungen, Lärmschutzwände, Freitreppenanlagen und dergleichen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen traufseitigen Gebäudehöhen eingetragen. Dabei gelten folgende maximale Höhen:

Traufseitige maximale Gebäudehöhe

Gebäude Ost - ENW	max. 26,00 m
Gebäude West - ÖWG	max. 23,00 m

- (2) Höhenbezug:
Gegebenes Gelände gemäß vermessungstechnischer Bestandsaufnahme vom Vermessungsbüro DI Kukuvec vom 23.04.2010, GZ:12588/10.
Für Stiegen - und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Dächer von Hauptgebäuden sind entweder als Flach- oder als Pultdach mit einer Neigung bis max. 15° auszuführen. Gilt für Gebäude bzw. Gebäudeteile mit der Hauptausrichtung Ost/West:
Bei einem Pultdach ist die Traufe (unterer Abschluss des Daches) im Norden anzuordnen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, RAD- UND FUSSWEG

- (1) Pro Wohneinheit ist max. 1,0 Stellplatz in einer Tiefgarage vorzusehen.
- (2) PKW-Abstellflächen für Besucher im Freien sind nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk zulässig.
- (3) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (4) Im Bereich der im Plan symbolisch dargestellten Verbindung ist ein mindestens 4,0m breiter öffentlich nutzbarer Rad- und Fußweg von der Waagner-Biro-Straße zur Alten Poststraße herzustellen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Bäume sind gemäß ÖNORM L1122 fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen. Ebenso sind Grünflächen fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.

- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 18/20 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Der Mindestabstand für klein- bis großkronige Bäume bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt je nach Kronengröße mind. 6,0 m bis 10,0 m.
- (6) Freie Müllstandplätze sind durch Büsche, Hecken oder dgl. einzugrünen.
- (7) Im Baubewilligungsverfahren ist ein Außenanlageplan vorzulegen.
- (8) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (9) Schallschutzwände sind ausgenommen etwaiger Glasflächen zu begrünen.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (11) Flachdächer sind zu begrünen, dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Ausbildungen technischen sowie energietechnischen Erfordernisses, Solaranlagen u. dgl.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleneinfassung.
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14-K769-2002-60

07.06.2 Bebauungsplan

Sternäckerweg – Ostbahnstraße

„EKZ Interspar – Murpark“

VII. Bez., KG Liebenau

2. Änderung

Beschluss

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.03.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.06.2 Bebauungsplan Sternäckerweg – Ostbahnstraße „EKZ Interspar - Murpark“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3 GEH- und RADWEG

Im Bereich der im Plan symbolisch dargestellten Verbindung, ist analog zum bereits bestehenden Geh- und Radweg ein öffentlich nutzbarer Geh- und Radweg herzustellen bzw. fortzuführen.

§ 4 BAUPLATZ 1 und 2

Bauplatz 1 Einkaufszentrum, Fläche:	ca. 66.000 m ²
Bauplatz 2 Parkhaus, Fläche:	ca. 10.300 m ²

§ 5 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene, gekuppelte bzw. die geschlossene Bebauung zulässig

§ 6 BPL 07.06.1, 1. Änderung; ENTFALLEN

§ 7 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens: 0.80 der Bauplatzfläche

§ 8 BAUGRENZLINIEN

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für oberirdische Tiefgaragenbauwerksteile, Verbindungsbauwerke im Bereich von Obergeschossen, Rampenkonstruktionen, Haltestellen - Wartehäuschen, Überdachungen von Haltestellen, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen, Werbeträger u.dgl..

§ 9 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen: 10m, 13m und 16m.
- (2) Höhenfixpunkt 345,76 abgeleitet vom Präzisionsnivellement – Kanaldeckeloberkante im Sternäckerweg (südlich des Ferdinand - Porsche - Platzes).
Für Stiegen- und Lifthäuser, Lüftungsanlagen, Vordächer Werbeträger u.dgl. sind Überschreitungen der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhe zulässig.
- (3) Für einen Werbeträger ist eine Höhe von maximal 28,00 m zulässig.

§ 10 BPL 07.06.1, 1. Änderung; ENTFALLEN

§ 11 PKW-ABSTELLPLÄTZE

Die Mindestanzahl der nach § 89 Abs. 4 des Stmk. Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze ist in Hoch- oder Tiefgaragen bereitzustellen.

§ 12 DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

- (1) Dächer, ausgenommen Glasdächer, sind mit Dachneigungen von 0° bis 15° zulässig.
- (2) Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie

Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Abluftrohre u.dgl.

§ 13 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Für Kfz-Abstellflächen im Freien gilt: Es sind mindestens 2,00 m breite Grünstreifen herzustellen und mit großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen, wobei mindestens je 6 PKW-Abstellplätze 1 Baum, Stammumfang in 1,00 m Höhe mindestens 18/20 cm in Baumschulqualität, vorzusehen ist.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche u. dgl. im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten.
- (3) Fassaden von Parkdecks sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- (4) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (5) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 18/20 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt netto: 6m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9m² bei versiegeltem Umfeld.
- (6) Die oberste Decke von unter freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Kfz-Abstellflächen, Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 14 TRASSENÜBERBAUUNG

Eine Überbauung der Trasse der Straßenbahn im Bereich des Gebäudes ist zulässig. Die Durchfahrtshöhe hat mindestens 4,70 m zu betragen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14_026315_2011_44

15.06.0 Bebauungsplan

Peter-Rosegger-Straße „Hummel-Kaserne“

XV. Bez., KG Wetzelsdorf

Beschluss

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15. 03.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 15.06.0 Bebauungsplan Peter-Rosegger-Straße „Hummel-Kaserne“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F., in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung), § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und § 71 (4) (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen – G) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Die Verkehrsfläche der Straßenbahn inkl. Betriebswendeschleife (Verkehrsfläche – V) ist im Planwerk rot dargestellt.
- (3) Im Bereich der im Plan symbolisch dargestellten Verbindung ist ein mindestens 4,1m breiter öffentlich nutzbarer Rad- und Fußweg als Ost-Westverbindung herzustellen.

§ 3 BEBAUUNGSWEISE

Es wird zu den Bauplatzgrenzen die offene Bauungsweise festgelegt.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

Für die Bauplätze 1 und 2 gilt: Die Bebauungsdichte beträgt max. 0,8.

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Pergola- sowie Sonnenschutzkonstruktionen (z.B.: Paneele, Rollos) und dergleichen.

§ 6 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen traufseitigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Die traufseitigen Gebäudehöhen gehen vom jeweiligen gegebenen Gelände aus.
- (3) Für Stiegen – und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlagen, Lüftungsanlagen u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 7° bis max. 10° zulässig.
- (5) Dächer sind als begrünte Dächer auszuführen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlagen, Lüftungsanlagen, Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen u.dgl.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Die Hauptausrichtung der Baukörper ist Nord-Süd. Davon ausgenommen sind Baukörper mit einer Gebäudehöhe bis maximal 13,50 m.

§ 8 PKW UND FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Form von Tiefgaragenplätzen oder im Gebäude integriert herzustellen. Dies gilt nicht für Kfz-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (2) Für Bauplatz 3 sind pro Wohneinheit max. 1,1 Kfz-Stellplätze anzuordnen.
- (3) Für die Bauplätze 2 und 3 sind je 200 m² Nettowohnnutzfläche ein Besucherfahrradabstellplatz anzuordnen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (2) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ fachgerecht anzulegen und/oder gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1122 „Baumpflege und Baumkontrolle“ auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (3) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 500 m²

- unbebaut verbleibender Bauplatzfläche ist mind. ein Laubbaum zu pflanzen (Ö-Norm L1110) bzw. zu erhalten (Ö-Norm L1122).
- (4) Baumpflanzungen in der Fläche sind als groß- und mittelkronige Laubbäume, Solitärbäume, Hochstamm, mind. 3 x verschult, Mindeststammumfang 16|18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - (5) Baumpflanzungen an Verkehrsflächen sind als mittelkronige Laubbäume, einheitlicher Baumart, Solitärbäume, Hochstamm, mind. 3 x verschult, Mindeststammumfang 18|20 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1122 „Baumpflege und Baumkontrolle“ dauerhaft zu erhalten.
 - (6) Die Mindestgröße der Freiflächen für wohnungsnaher Bewegung und Aufenthalt wird festgelegt:
Bauplatz 1: mind. 300 m²
Bauplatz 2: mind. 500 m²
Bauplatz 3: mind. 1.000 m²
 - (7) Der Mindestabstand zum aufgehenden Mauerwerk bei mittel- und großkronigen Bäumen beträgt mind. 4,5 m.
 - (8) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 100 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken, intensiv zu begrünen und gärtnerisch auszugestalten.
 - (9) Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt bei versickerungsfähigem Umfeld netto 6m² und bei versiegeltem Umfeld netto 9 m². Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt netto 1,8 m.
 - (10) Schallschutzwände sind straßenseitig zu begrünen.
 - (11) Oberflächenwässer von Dächern sind auf eigenem Grund zu Versickern.
 - (12) Oberflächenwässer von befestigten Flächen sind über Humusmulden zu verrieseln.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig, ausgenommen davon sind erforderliche Lärmschutzmaßnahmen.
- (2) Auf den Bauplätzen 2 und 3 ist je 100 m² Nettonutzfläche ein Abstellplatz für Kinderwagen anzuordnen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidi­alamt
DVR 0051853


Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidi­alkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidi­alabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-03-21T14:23:20+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.